

► Honorar

Verzinsung bei überlangem Kostenfestsetzungsverfahren

| Allgemein wird beklagt, dass Vergütungsfestsetzungsverfahren häufig zu lange dauern. Das ist vor allem im Strafverfahren misslich, weil in § 55 Abs. 5 RVG nur auf § 104 Abs. 2 ZPO verwiesen wird, nicht aber auch auf Abs. 1. Daher wird die Vergütungsforderung des Pflichtverteidigers nicht verzinst. Etwas Entspannung könnte hier eine Entscheidung des OLG Zweibrücken bringen (26.1.17, 6 SchH 1/16 EntV, Abruf-Nr. 193245). |

Das OLG hat einen Entschädigungsanspruch wegen unangemessener Dauer des Vergütungsfestsetzungsverfahrens gegen den Mandanten bejaht.

Ergangen ist die Entscheidung im Verfahren nach § 11 RVG. Kostenschuldner war das Land, das die Vergütung für den Pflichtverteidiger zu zahlen hatte. Die Entscheidung hat aber auch darüber hinaus Bedeutung. Das OLG bejaht ausdrücklich, dass ein Nachteil im Sinne von § 198 Abs. 1 S. 1 GVG auch im Verfahren der Kostenfestsetzung in Betracht kommt. Die für die Anwendung der Vorschrift erforderliche unangemessene Verfahrensdauer richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Schwierigkeit und Bedeutung des Verfahrens und nach dem Verhalten der Verfahrensbeteiligten und Dritter.

MERKE | Entscheidend sind also die Umstände des Einzelfalls. Voraussetzung für einen Entschädigungsanspruch ist jedoch in jedem Fall, dass im Laufe des Verfahrens die sog. Verzögerungsrüge erhoben worden ist (§ 198 Abs. 3 GVG).

► Prozesskostenhilfe

Noch einmal PKH: Prüfen ja – überspannte Anforderungen nein

| Es ist gesetzliches Ziel, dass Unbemittelte einen weitgehend gleichen Zugang zu Gerichten haben, wie Bemittelte. Das OVG Saarland betont aktuell erneut, dass die Anforderungen an die Prozesskostenhilfe (PKH) nicht überspannt werden dürfen (31.1.17, 2 D 382/16, Abruf-Nr. 193246). Und der VGH Baden-Württemberg bestätigt: Es genügt, wenn die Erfolgsaussichten 50:50 stehen. |

Schon kürzlich hatte das OVG klargestellt, dass es nicht Sinn des PKH-Verfahrens sei, den Rechtsstreit quasi „vorwegzunehmen“, indem das Gericht den Streitgegenstand weitgehend rechtlich vorausbeurteilt (1.12.16, 1 D 333/16, Abruf-Nr. 191304).

Das OVG sagt nun: Die rechtliche Würdigung des klägerischen Vorbringens und des Ergebnisses einer etwaigen, vom Kläger beantragten Beweisaufnahme kann auch dann nicht im Prozesskostenhilfverfahren vorweggenommen werden, wenn zuvor eine – vorläufige – Prüfung im Eilrechtsschutzverfahren erfolgt ist.



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 193245

Nachteil liegt vor



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 193246



IHR PLUS IM NETZ

ak.iww.de

Abruf-Nr. 191304